

Anlage 4



**Ausführungsrichtlinien für die
Gewährung von städtischen
Investitionszuschüssen an
Freie Träger für den Bereich
Kindertagesstätten
in der Fassung vom
XX.XX.XXXX**

§ 1

Allgemeine Grundsätze

- (1) Auf die Gewährung einer Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Über Ausnahmen von diesen Ausführungsrichtlinien entscheidet das Amt für Soziale Arbeit nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 2

Gegenstand der Förderung

- (1) In der Regel werden nur folgende Vorhaben gefördert:
 - 1. Unfallverhütungsmaßnahmen, die vom Landesjugendamt, dem Gesundheitsamt, dem gesetzlichen Träger der Unfallversicherung oder einer anderen zuständigen Behörde gefordert werden;
 - 2. Maßnahmen, die für den weiteren Betrieb der Einrichtung erforderlich sind.
 - 3. Neuschaffungen und Erweiterungen von Einrichtungen werden nur gefördert, wenn die bisherige Einrichtung nicht mehr dem Zweck oder der Konzeption oder den räumlichen Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 2 SGB VIII genügen.
- (2) Abweichend von Abs. 1 kann Antragstellern, die Maßnahmen in Selbsthilfe durchführen, in Anerkennung ihrer Eigeninitiative ein Zuschuss in der Regel bis zu 50% der Materialkosten gewährt werden.

§ 3

Besondere Verpflichtung des Trägers bei der Anschaffung von Spielzeug

- (1) Der Träger verpflichtet sich, ausschließlich qualitätsgeprüftes Spielzeug anzuschaffen, das schadstofffrei ist. Hierbei ist darauf zu achten, dass das Spielzeug mit einschlägigen Prüfsiegeln (z. B. „Öko-Tex 100 oder „spiel gut“) ausgezeichnet ist. In Zweifelsfällen hat der Träger von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, direkt beim Händler nachzufragen, ob in einem Artikel gefährliche Chemikalien eingesetzt wurden. Aufgrund der Chemikalienverordnung REACH ist der Händler innerhalb von 45 Tagen auskunftspflichtig.
- (2) Im Übrigen gelten die Hinweise und Empfehlungen des Hessischen Sozialministeriums (<http://gps.sozialnetz.de>) in der jeweils aktuellen Version zum Thema sicheres Spielzeug.

§ 4

Umfang der Förderung

- (1) Für den Neubau, die Sanierung, die Modernisierung und die Ersatzbeschaffung von Einrichtungsgegenständen wird in der Regel ein prozentualer Zuschuss in Höhe von bis zu 50 % der als zuwendungsfähig anerkannten Gesamtkosten (festzusetzen von der bezuschussenden Stelle) gewährt.
- (2) Über Ausnahmen entscheidet die nach § 5 der Förderrichtlinien der Landeshauptstadt Wiesbaden zuständige Stelle.
- (3) Eine Zuschussgewährung ist nur im Rahmen der bestehenden Haushaltsansätze zulässig. Im Übrigen gelten die allgemeinen Erläuterungen und Ausführungsbestimmungen zum Haushaltsplan.

§ 5

Antragstellung, Auszahlung

- (1) Die Träger sind gehalten, vor Aufstellung des Haushaltsplanes schriftlich mitzuteilen, welche Baumaßnahmen in den folgenden Haushaltsjahren durchgeführt oder begonnen werden sollen.
- (2) Über die Gewährung eines Investitionszuschusses schließt die Stadt mit dem Träger einen entsprechenden Zuschussvertrag.
- (3) Die Zuschusssumme kann in Teilbeträgen nach Baufortschritt (unter Berücksichtigung des Einsatzes der Eigenmittel gem. § 14 Abs. 1 und 3 der Förderrichtlinien der Landeshauptstadt Wiesbaden) ausgezahlt werden. Dies ist individuell zu vereinbaren.
- (4) Im Übrigen wird auf §§ 12 ff. der Förderrichtlinien der Landeshauptstadt Wiesbaden verwiesen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ausführungsrichtlinien treten mit Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung in Kraft.